

**Einführung
in die
Betriebsvereinbarung
für die
Alters- und Hinterbliebenenversorgung
und
die Besitzstandsregelung
der**

**RHEINELEKTRA Aktiengesellschaft
Mannheim**

vom 11. Oktober 1984

Versorgungszusage

- I 1,3 BV Eine Versorgungszusage erhalten alle Betriebsangehörigen in ungekündigtem Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis. Keine Zusage erhalten u.a.
- aushilfsweise tätige Betriebsangehörige,
 - Betriebsangehörige mit Dienstantritt nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

Wartezeit

- III 1,2 BV Die Wartezeit hat erfüllt, wer eine Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Wartezeit entfällt bei Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Tod infolge Arbeitsunfalles, Unfalles auf dem Weg von und zur Arbeit oder infolge während der Tätigkeit für die Gesellschaft entstandener Berufskrankheit.

Leistungen

- II 1 BV Es werden folgende Betriebsrenten gewährt:
- Altersrente,
 - vorzeitige Altersrente,
 - Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
 - Witwen- oder Witwerrente,
 - Waisenrente.
- Auf die Betriebsrenten besteht ein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen der Altersrente

- V 1 BV Altersrente erhält der Mitarbeiter, der mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Voraussetzungen der vorzeitigen Altersrente

- V 2 BV Vorzeitige Altersrente erhält der Mitarbeiter, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und der spätestens ab diesem Zeitpunkt vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nimmt.

BV = Betriebsvereinbarung
BR = Besitzstandsregelung

Versorgungszusage

- I 1,3 BV Eine Versorgungszusage erhalten alle Betriebsangehörigen in ungekündigtem Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis. Keine Zusage erhalten u.a.
- aushilfsweise tätige Betriebsangehörige,
 - Betriebsangehörige mit Dienstantritt nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

Wartezeit

- III 1,2 BV Die Wartezeit hat erfüllt, wer eine Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Wartezeit entfällt bei Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Tod infolge Arbeitsunfalles, Unfalles auf dem Weg von und zur Arbeit oder infolge während der Tätigkeit für die Gesellschaft entstandener Berufskrankheit.

Leistungen

- II 1 BV Es werden folgende Betriebsrenten gewährt:
- Altersrente,
 - vorzeitige Altersrente,
 - Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
 - Witwen- oder Witwerrente,
 - Waisenrente.
- Auf die Betriebsrenten besteht ein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen der Altersrente

- V 1 BV Altersrente erhält der Mitarbeiter, der mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Voraussetzungen der vorzeitigen Altersrente

- V 2 BV Vorzeitige Altersrente erhält der Mitarbeiter, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und der spätestens ab diesem Zeitpunkt vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nimmt.

BV = Betriebsvereinbarung
BR = Besitzstandsregelung

Zahlung der Betriebsrenten

XIV 1 a, b BV
XV 1 b BV Die Betriebsrenten werden am Ende eines Monats gezahlt. Sie werden nach Abzug etwaiger Steuern und Abgaben auf ein Konto, das der Rentenberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) einzurichten hat, überwiesen.

Besitzstand

Nr. 2 BR Mitarbeiter, die vor dem 1.1.1985 bei der Gesellschaft eingetreten sind, erhalten für die Dienstjahre, die sie bis zum 31.12.1984 zurückgelegt haben, eine anteilige Besitzstandsrente nach den (alten) „Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ in der Fassung vom 1.4.1977. Sie setzt sich aus einem für jeden Mitarbeiter individuell berechneten Besitzstandsprozentsatz vom rentenfähigen Arbeitsverdienst und einem DM-festen monatlichen Zusatzbetrag zusammen.

Nrn. 3,4 BR

Nr. 7 BR Sollte für diese Mitarbeiter ein Rentenfall vor dem 1.1.1995 eintreten, so wird die Rente nach den (alten) „Richtlinien“ gewährt, es sei denn, die Rente nach der (neuen) Betriebsvereinbarung wäre höher.

Maßgeblichkeit der Betriebsvereinbarung und Besitzstandsregelung

Alle Rechte und Pflichten der Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind ausschließlich in der Betriebsvereinbarung und Besitzstandsregelung – jeweils vom 11.10.1984 – geregelt. Vorstehende Einführung ist nicht rechtsverbindlich.

Anlage zur Versorgungsordnung vom 11.10.1984

Ruhegeldgruppen und Gruppenbeträge – Angaben in DM –

| Ruhegeldgruppe | Rentenfähiger Arbeitsverdienst | | Gruppenbetrag |
|----------------|--------------------------------|-------|---------------|
| | über..... bis einschließlich | | |
| 1 | 0 | 500 | 2,50 |
| 2 | 500 | 1.000 | 5,— |
| 3 | 1.000 | 1.500 | 7,50 |
| 4 | 1.500 | 2.000 | 10,— |
| 5 | 2.000 | 2.500 | 12,50 |
| 6 | 2.500 | 3.000 | 15,— |
| 7 | 3.000 | 3.500 | 17,50 |
| 8 | 3.500 | 4.000 | 20,— |
| 9 | 4.000 | 4.500 | 22,50 |
| 10 | 4.500 | 5.000 | 25,— |
| 11 | über 5.000 | | 27,50 |